



**Kanton Zürich
Baudirektion
Tiefbauamt**

Gemeinden und Dritte, Rechte und Pflichten als Anlageeigentümer

**Kombiveranstaltung, 25. September 2019, Kunsthaus Zürich
Gerhard Schmid, Leiter Recht**

Ein paar Zahlen zu Schweizer Netzen

– Strassen	80 000 km	178 MCHF
– Strom, Gas, Wasser	300 000 km	100 MCHF
– Abwasser	50 000 km	50 MCHF
– Kommunikation	220 000 km	30 MCHF
– TBA Strassen	1 300 km	4.7 MCHF

Rahmenbedingungen

- Koordination ist das Gebot der Stunde!
- «Dichtestress» im Untergrund nimmt weiter zu:
 - Netze wachsen
 - Neue Leitungen integrieren (Fernwärme, Gas, ...)
- Komplexität wird weiter zunehmen.
- Öffentlichkeit hat wenig Verständnis für (Verkehrs-) Unterbrüche.

Begriffe

- Strasseneigentümer
- Werkeigentümer: Gemeinden, Werke, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmungen, Telekommunikationsunternehmungen, Genossenschaften, Zweckverbände, ... (nicht Private und Firmen)
- Werke: Leitungen und Installationen in der Strasse

Strassen- und Werkeigentümer

- Sind im Bestand ihrer Rechte grundsätzlich geschützt.
- Haften für Mängel Ihrer Werke gegenüber Dritten (OR 58).

- Gegenseitige Haftung?

- Werkeigentümer hat Strasseneigentümer schadlos zu halten.

- Strasseneigentümer haftet nur bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit, haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit und Eignung des Baugrunds.

Rechtsgrundlagen

- Strassengesetz
- Fernmeldegesetz
- (Elektrizitätsgesetz, Rohrleitungsgesetz)

- Fernmeldegesetz geht dem Strassengesetz nach dem Grundsatz Bundesrecht betrifft kantonales Recht vor.

Grundsätze

- Strasseneigentümer muss Werkleitungen dulden.
- Für die Duldung ist keine Entschädigung geschuldet.

- Strasseneigentümer sollen durch Werkleitungen keine Mehrbelastungen entstehen.
- Strasseneigentümer ist für Zusatzaufwand schadlos zu halten.
- Werkleitungen haben sich der Strasse anzupassen und nicht umgekehrt (Grenze der Duldungspflicht).
- Strasseneigentümer entscheidet über Lage (und ggf. Verlegung) von Werkleitungen.
- Strasseneigentümer entscheidet bei Konflikten mit begründeter Verfügung.

Kostentragung bei gemeinsamen Projekten

- Strasseneigentümer trägt Sowiekosten
 - Was würde das Strassenprojekt kosten, wenn keine Werkleitungen vorhanden wären?

- Werkeigentümer trägt Kosten für:
 - Werk
 - Grabenarbeiten
 - Schächte
 - Anteil Gesamtplanung und Bauleitung
 - Anteil Baustelleninstallation/-sicherung
 - Anteil Verkehrslenkung
 - ...

- Win-win-Situation bessere Preise und Kostenteilung

Kostentragung Werkprojekte

Werteigentümer trägt Kosten für:

- Werk
- Grabungs- und Belagsarbeiten
- Baustelleninstallation/-sicherung
- Verkehrslenkung
- Minderwert der Strasse (Störung des Aufbaus, Verkürzung der Lebensdauer)
- Interner Aufwand des Strasseneigentümers

→ Dem Strasseneigentümer sollen keine Kosten entstehen.

Tipps für Strassen- und Werkeigentümer bei Bauvorhaben

- Strassen- oder Werkeigentümer so frühzeitig wie möglich über geplante Bauvorhaben und erwartete Baumassnahmen und Kostenbeteiligung informieren.
- Frühzeitig vor Baubeginn schriftlich und verbindlich Massnahmen und Kostenbeteiligung festhalten.
- Streitigkeiten rasch lösen oder Massnahmen und Kostentragung verfügen (Strasseneigentümer).

Werkleitungen im Privatgrund

§ 105 PBG Werkleitungen samt zugehörige Bauwerke zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dürfen gegen Ersatz des verursachten Schadens im Baulinienbereich erstellt werden und bestehen bleiben.

→ in Streitfällen entscheidet die kant. Schätzungskommission

→ Anmerkung im Grundbuch

Auch möglich Leitungsdienstbarkeiten mit GB-Eintrag

IT Zukunft: Leitungskataster / BIM

Ziele:

- homogene LK-Daten für Information und Planung in der ganzen Schweiz Nutzung über GIS-Browser oder Download
- Effizienzgewinne und Schadensvermeidung

Aufgaben:

- Koordination Katasterführer
- Datenlieferung Werke

Quellen

- Wert/Länge Netze Plaut Economics, «Tausend und ein Netz», 2006
- Wert/Länge TBA Strassen
https://tba.zh.ch/internet/baudirektion/tba/de/ueberuns/zahlen_fakten.html